



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1

30159 Hannover

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
*1604-BP1

05.09.2014

Bebauungsplan Nr. 1604 - Germania Nordfeld, Misburg-Süd

Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.08.2014, Ihr Zeichen 61.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

In dem Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs befinden sich zwei Teilbereiche, in denen die bisher gültigen Festsetzungen deutlich geändert werden sollen. Hierbei handelt es sich um (A) ein Bereich im südlichen Teil des Plangebietes, wo eine Industriefläche deutlich auf einen geschützten Landschaftsbestandteil und eine ehemalige Kleingartenfläche ausgeweitet werden soll, und (B) um einen Bereich im nordöstlichen Teil des Plangebietes, in dem eine Straßenverbindung zwischen Anderter Straße und Lohweg geplant ist, von der ein nach § 30 BNatSchG (bzw. § 24 NAGBNatSchG) geschütztes Gewässer betroffen ist.

Zu dem Bereich in dem das Industriegebiet deutlich auf einen Geschützten Landschaftsbestandteil und eine ehemalige Kleingartenfläche ausgeweitet werden soll (A), ist anzumerken, dass dieser Bereich bereits heute als Lagerfläche genutzt wird. In der Vergangenheit wurden offensichtlich rechtswidrig Teile des

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftssteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

südlich und westlich angrenzenden Waldes gerodet und als Lagerfläche hergerichtet. Der an das Industriegebiet angrenzende Bereich des nach § 29 BNatSchG (bzw. § 22 NAGBNatSchG) geschützten Landschaftsbestandteils (GLB-HS 03) wurde dadurch zerstört. Der Bebauungsplan wird also nur der aktuell anzutreffenden Situation angepasst. Laut § 29 Abs. 2 BNatSchG ist aber die Zerstörung eines geschützten Landschaftsbestandteils verboten. Im Einzelnen heißt es dort: „Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“ Demzufolge wird mit der Änderung des Bebauungsplans eine rechtswidrige Handlung nachträglich legalisiert, sodass der BUND den derzeit vorliegenden Bebauungsplanentwurf ablehnt.

Vielmehr fordern wir die Wiederherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils innerhalb der derzeit gültigen Abgrenzung. Da es sich um ein vom Menschen geschaffenes Sekundärbiotop handelt, sind die Voraussetzungen für die Wiederherstellung als sehr gut einzustufen. Auch das naturschutzfachliche Gutachten (Abia 2012) kommt zu dem Schluss, dass das erforderliche Entwicklungspotential für eine Regeneration der Vegetationseinheiten des geschützten Landschaftsbestandteils wahrscheinlich größtenteils noch vorliegt. Würde das Biotop nicht wieder hergestellt, suggeriert die nachträgliche Legalisierung einer rechtswidrigen Handlung, dass bei weiteren Flächenbedarf des ansässigen Unternehmens ebenso vorgegangen werden kann. Zu befürchten ist, dass zukünftig ein Bebauungsplan beschlossen wird, in dem der gesamte geschützte Landschaftsbestandteil als Industriegebiet festgesetzt wird.

Zur langfristigen Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils und der angrenzenden Waldbereiche sollte der gesamte südliche und westliche Teil des Industriegebietes durch eine Wand geschützt werden. Dadurch wird zum einen das Überfahren der Abgrenzungen verhindert und mögliche Stoffeinträge in die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche zumindest deutlich reduziert. Der derzeit vorliegende Entwurf sieht zwar eine Schutzwand vor, diese erstreckt sich jedoch nur über einen kleinen Teilbereich nördlich des geschützten Landschaftsbestandteils.

Bezüglich des zweiten deutlich geänderten Teilbereichs des Bebauungsplanentwurfs (B) ist Folgendes anzumerken. Hier führt der geplante Straßenverlauf zum Verlust des nördlichen Teils eines nach § 30 BNatSchG (bzw. § 24 NAGBNatSchG) geschützten Gewässers. Angestrebt werden sollte, dass das Gewässer so wenig wie möglich durch die Straße in Anspruch genommen wird.

Ist dies nicht möglich, sollte wie bereits in den Planungsunterlagen vorgeschlagen, dass Gewässer nach Süden oder Westen erweitert oder ein weiteres Gewässer in der näheren Umgebung angelegt werden.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass der BUND den derzeit vorliegenden Bebauungsplanentwurf ablehnt. Insbesondere die Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteils und die nachträgliche Legalisierung durch die Änderung des Bebauungsplans sind nicht zu akzeptieren. Wir fordern daher:

- die Wiederherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils in seiner derzeitigen Abgrenzung,
- die Errichtung einer Schutzwand entlang der südlichen und westlichen Grenze des Industriegebietes sowie
- den möglichst vollständigen Erhalt des geschützten Gewässers im Nordosten des Plangebietes.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig